

Sperrriegel für vollmundige Aussagen

Health-Claims-Verordnung gilt ab Juli – Folgen für die Lebensmittelwerbung / Von Volker Schoene

Köln, 11. Januar. Ab Juli gelten strengere Anforderungen für gesundheitsbezogene Lebensmittelwerbung. Mit der am 30.12.2006 veröffentlichten Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Health-Claims-VO) wird damit der erste Schritt eines Regelwerks Realität, dessen Vorarbeiten bereits seit 2002 im Gange sind. Die VO wird das gesamte Lebensmittelmarketing (Werbung, Kennzeichnung, Markenentwicklung) verändern.

Die Verordnung soll sicherstellen, dass Lebensmittel nicht als „gesund“ dargestellt werden, wenn sie es in Wirklichkeit nicht sind. Auch das geltende Recht verfolgt dieses Ziel natürlich bereits, etwa durch Irreführungsverbote (§ 5 UWG, § 11 LFGB) und spezielle lebensmittelrechtliche Werbeverbote (etwa „keine krankheitsbezogene Werbung“, § 12 LFGB). Bisher wurden diese Verbote aber repressiv durchgesetzt: Erst kam die Werbung auf den Markt, dann wurde sie beanstandet und schließlich gerichtlich oder behördlich verboten. Die Verordnung kehrt dies um: Alle nährwert- bzw. gesundheitsbezogenen Aussagen sind verboten, es sei denn, sie sind ausdrücklich erlaubt.

Der Anhang zur Verordnung definiert exakte Anforderungen an eine Reihe nährwertbezogener Angaben. Ab 1. Juli 2007 darf ein Lebensmittel beispielsweise nur „energiearm“, „light“ o.ä. genannt werden, wenn es maximal 170 kJ/100g (Getränke: 80 kJ/100g) Brennwert hat. „Fettarm“ setzt dann einen Fettgehalt von weniger als 3g/100g (Getränke 1,5g/100g, teilentrahmte Milch 1,8g/100g) voraus. Getränke mit mehr als

1,2 Volumenprozent Alkohol dürfen gar keine gesundheits- oder nährwertbezogenen Angaben (Ausnahme: „alkoholreduziert“) mehr tragen. Für bereits mit unzulässigen Angaben gekennzeichnete oder in Verkehr gebrachte Lebensmittel gibt es eine Abverkaufsfrist von 24 Monaten. Als „Angabe“ in diesem Sinne gilt auch die Marke; für bereits existierende Marken gibt es allerdings längere Übergangsfristen.

Volle Wirkung wird die VO jedoch erst mittelfristig entfalten. Denn einen



Foto: Thomas Fedra

Erlaubt oder verboten: Angaben wie „cholesterinreduziert“ oder „fettarm“ sind künftig nur in engem Rahmen zulässig.

ihrer Dreh- und Angelpunkte, die sogenannten „Nährwertprofile“, gibt es noch gar nicht. Lebensmittel, die von diesen künftigen Nährwertprofilen abweichen, werden noch strengeren Werbebeschränkungen unterliegen: Gesundheitsbezogene Angaben („Kalzium ist gut für den Knochenaufbau“) sind nur zulässig, wenn das Lebensmittel dem Nährwertprofil voll entspricht. Bei nährwertbezogenen Angaben (etwa: „fettarm“ oder

„reich an Vitamin C“) ist die VO etwas liberaler: Sie sind auch noch erlaubt, wenn das Lebensmittel dem Nährwertprofil in maximal einem Punkt nicht entspricht. Dann muss zugleich auf diesen „Defekt“ des Lebensmittels hingewiesen werden. Beispiel: Fruchtgummi – ohne Fett – hoher Gehalt an Zucker.

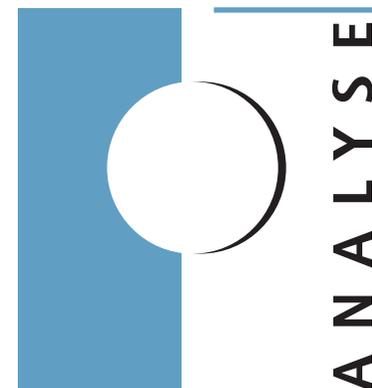
Obwohl weder Inhalt noch Systemik der Nährwertprofile bislang feststehen, sollen sie mit Unterstützung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten

definiert werden. Danach dürfen Lebensmittel mit Kennzeichnungen, die dann eigentlich verboten sind, noch 24 Monate weiter in Verkehr gebracht werden. Für bereits eingeführte Marken und Handelsnamen mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Anklängen sind Übergangsfristen von sechs Jahren

vorgesehen.

Auch Einzelunternehmen können in einem aufwändigen Verfahren die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben beantragen. Es würde dann möglich, einen Claim sieben Jahre lang nur einem Unternehmen vorzubehalten. Auch mit diesem markenähnlichen Monopol betritt die VO rechtliches Neuland.

Eine Überraschung bot die Kommission mit der bislang veröffentlichten Fas-



sung: Diese berücksichtigte nicht die Änderungen, die vom Europäischen Parlament gefordert und von der Kommission akzeptiert worden waren (u.a. Erleichterungen für nicht fertigverpackte Lebensmittel, klare Fristvorgaben für Prüfungstätigkeiten der Kommission). Dies wird voraussichtlich durch Veröffentlichung eines Korrigendums behoben werden.

Zudem gibt es verfahrensrechtliche Bedenken gegen die VO: Im Juli 2006 wurde der Komitologie-Beschluss von 1999 geändert, so dass nun das Parlament stärkere Einflussmöglichkeiten bei bestimmten EU-Gesetzen haben soll. Möglicherweise klärt der EuGH einmal, ob das Abweichen von den Vorgaben des Komitologie-Beschlusses Konsequenzen für die Wirksamkeit der VO hat – vorerst jedenfalls ist sie zu beachten.



Foto: Loschelder Rechtsanwälte

Dr. Volker Schoene ist Rechtsanwalt bei der Kölner Kanzlei Loschelder. Er befasst sich überwiegend mit Wettbewerbs- und Lebensmittelrecht.